

Hauptsatzung der Stadt Osterfeld in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Auf Grund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültige Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen

Zuletzt geändert: durch den Stadtrat am 24.09.2015 mit der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Osterfeld.

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen **Osterfeld**, sie führt die Bezeichnung **Stadt**.
- (2) Die Stadt Osterfeld besteht aus den Ortsteilen

- 1. **Goldschau**
- 2. **Haardorf**
- 3. **Kaynsberg**
- 4. **Kleinhelmsdorf**
- 5. **Osterfeld**
- 6. **Roda**
- 7. **Waldau**
- 8. **Weickelsdorf**

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Beschreibung des Stadtwappens der Stadt Osterfeld:
In Silber zwei einander zugewendete nimbierte Heilige, vorn Petrus im blauen Gewand, einen goldenen Schlüssel in der Rechten und ein rotes Buch in der Linken; hinten in grünem Ornat ein Bischof mit Mitra, einen roten Stab in der Rechten und einen goldenen Krummstab in der Linken haltend; zu Füßen der beiden Heiligen ein Silberschild, darin ein roter Adler.
- (2) Die Flagge der Stadt Osterfeld zeigt die Farben: Grün, Gelb.
- (3) Im Dienstsiegel der Stadt Osterfeld befindet sich das Stadtwappen. Die Umschrift lautet „Stadt Osterfeld“. Die Stadt führt ein großes Dienstsiegel. Das Dienstsiegel entspricht dem der Hauptsatzung beigefügtem Dienstsiegelabdruck.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Stadtrat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss den Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - Kultur- und Sozialausschuss
 - Bau- und Ordnungsausschuss

- Wirtschafts- und Umweltausschuss

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Stellvertreter des Bürgermeisters vertritt im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters diesen im Ausschuss.
- (4) Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss beschließt über
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 1 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
 2. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 handelt,
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d´Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.
- (3) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 4 Stadratsmitgliedern. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8 Nachtragssatzung

Der Stadtrat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn:

1. Der Fehlbetrag nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA 5 % des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA 10 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) des Haushaltsplanes überschreitet.
3. Die Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen den Betrag von 10.000 € überschreitet.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren in Stadtratssitzungen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 € nicht übersteigen.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer der Stadt in den Entgeltgruppen E 1-E 3 TVöD.
 2. Die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2 - 5 und § 6 Abs. 4 Ziff. 1 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
 3. Dem Bürgermeister obliegt das Führen von Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, deren Gegenstandswert 25.000,00 € nicht überschreitet.
 4. Die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens an Dritte.

- (3) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Osterfeld ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Wethautal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Osterfeld zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat und der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Heimatspiegel“ (Amtsblatt der Stadt Osterfeld). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der „Heimatspiegel“ den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird wie folgt im Heimatspiegel, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung, hingewiesen:

Gegenstand der Bekanntmachung

Ort der Auslegung

Datum der Auslegung

Tage mit Uhrzeitangabe.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen kann in der Stadt an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der

Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-wethautal.de (offizielle Internetadresse der Verbandsgemeinde Wethautal) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.

Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal in 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11 während der Dienstzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnungen, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung, im „Heimatspiegel“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Heimatspiegel“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

- Am Rathaus der Stadt, Untermarkt, Markt 24, 06721 Osterfeld
- In Goldschau, am Grundstück Unterdorf 25, 06721 Goldschau
- Am Gebäude in 06721 Weickelsdorf, Weickelsdorfer Hauptstr. 26 (FFw-Gerätehaus)
- Am Gebäude in 06721 Roda, Rodaer Str. 22 (ehem. Gasthof Jesse)
- Vor dem Park an der Ahornstraße in 06721 Kleinhelmsdorf, Ahornstr. 23a
- An der alten Schule in Waldau, Waldauer Oberdorf 5, 06721 Waldau
- In Haardorf, am Getränkemarkt Bauer, Dorfstraße 9, 06721 Haardorf

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung der Stadt Osterfeld tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Osterfeld in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Osterfeld vom 15.12.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt am 02.11.2015

Seidel
Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Der Stadtrat der Stadt Osterfeld hat in seiner Sitzung am 10.07.2014 die Hauptsatzung der Stadt Osterfeld mit Beschluss-Nr.: 375/14-19/0009 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung wurde nach § 10 Abs. 2 KVG LSA von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.07.2014 unter dem Aktenzeichen 151103/H/53.375 erteilt. Die Hauptsatzung der Stadt Osterfeld wurde am 10.07.2014 ausgefertigt.

Der Stadtrat der Stadt Osterfeld hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Osterfeld mit Beschluss-Nr.: 375/14-19/0147 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung wurde nach § 10 Abs. 2 und § 150 Abs. 1 KVG LSA von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.10.2015 unter dem Aktenzeichen 151103 /H /54.375 erteilt. Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Osterfeld wurde am 02.11.2015 ausgefertigt.

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Stadt Osterfeld erfolgte am 20. August 2014 im Heimatspiegel. Sie ist am 21.08.2014 in Kraft getreten.

Geändert durch:

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Osterfeld, veröffentlicht am 18.11.2015 im Heimatspiegel.

Die Hauptsatzung der Stadt Osterfeld, in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Osterfeld, tritt am 19.11.2015 in Kraft.

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Osterfeld:

Dienstsiegelabdruck:

